

Klartext für Anwälte

Die Sprache ist das Medium des Anwalts. Warum fällt es den Rechtsberatern dann häufig so schwer, sich gegenüber Mandant und Gericht präzise, klar und verständlich auszudrücken? Diesem Phänomen ist die Juristin und Journalistin *Eva Engelken* nachgegangen. In ihrem Buch „Klartext für Anwälte“ gibt sie anhand von Beispielen anschauliche Tipps, wie sich Floskeln und Worthülsen in Schriftsätzen und der Kommunikation mit Mandanten vermeiden lassen. Fazit: Klartext lässt sich lernen. Wie das geht, hat sie der NJW in einem Gespräch erläutert.

NJW: Was zeichnet einen guten juristischen Text aus?

Engelken: Ein guter juristischer Text vermittelt seinen Inhalt so verständlich wie möglich und so fachlich wie nötig. Die Verständlichkeit richtet sich nach den allgemeinen Verständlichkeitsfaktoren (Einfachheit, Gliederung, Prägnanz und Anschaulichkeit). Die Frage, wie fachlich ein Text sein darf, richtet sich nach dem Empfänger. Die Person, an die sich der Text richtet, sollte ihn auch verstehen können. Beim Gesetzestext also der Anwender, beim Urteil die Parteien, bei der amtlichen Verfügung die Bürger, beim Anwaltsbrief die Mandanten, beim Zeitungskommentar die Leser und so weiter.

NJW: Warum fällt es Anwälten vielfach so schwer, sich klar und verständlich auszudrücken?

Engelken: Einerseits sind ihre Themen kompliziert, andererseits bemühen sie sich oft nicht genug. Ein Anwalt, der seinem Mandanten etwa die Systematik der Abstandsflächenvorschriften nach § 6 BauO NRW erklären möchte, muss sich anstrengen; denn die Systematik ist auch für Fachleute nur schwer erkennbar. Böse Zungen behaupten sogar, es gebe sie gar nicht. Die hohe Kunst des Anwalts liegt darin, zum Kern des juristischen Problems durchzudringen und die Lösung in überzeugenden, möglichst eigenen Worten zu vermitteln – auch dann, wenn das Basismaterial in Fachchinesisch abgefasst ist.

NJW: Stichwort Fachbegriffe: Ganz ohne die typischen juristischen Fachbegriffe, die den Laien bisweilen ratlos zurücklassen, geht es nicht. Was raten Sie hier?

Engelken: Fachbegriffe sind notwendig, sie lassen sich aber übersetzen oder umschreiben. Ein für Laien ungebräuchlicher Ausdruck wie „ist nicht präkludiert“, lässt sich ohne Weiteres mit einem hinter dem Komma eingeschobenen „wird also noch berücksichtigt“, erläutern. Solche Übersetzungsarbeit zu leisten, kann man sich leicht angewöhnen.

NJW: Werden nicht bereits in der Juristenausbildung die Weichen falsch gestellt? So fördert die Subsumtionstechnik, die sich Jurastudenten in den ersten Semestern aneignen müssen, auch nicht gerade einen gut lesbaren und verständlichen Stil?

Engelken: Zu Beginn meiner Ausbildung glaubte ich, für das Subsumieren reiche es, haufenweise Wörter wie *demzufolge* und *mithin* einzustreuen, erst später begriff ich, dass die Kombination Obersatz – Untersatz – Konklusion eigentlich dazu dient, Gedanken in eine klare Form zu bringen, was ja wiederum die Voraussetzung einer überzeugenden Argumentation ist. Abgesehen davon hätte mir ein Kurs, wie ihn Zeitungsjournalisten erhalten, sehr geholfen. Sie lernen nämlich, im Interesse ihrer Le-

ser mit dem Wichtigsten zu beginnen und die Details nachzuliefern. Juristen, die an den Gutachtenstil gewöhnt sind, haben oft Schwierigkeiten, auf den Punkt zu kommen und die Lösung nicht bis zum Ende aufzuspüren.

NJW: Könnte es sein, dass der Mandant das typische Anwaltsdeutsch, gegen das Sie zu Felde ziehen, fast schon erwartet?

Engelken: Ja und Nein. Wer einen Anwalt beauftragt, erwartet von ihm, dass er sein Handwerk beherrscht. Dazu gehören außer der einschlägigen Rechtskenntnis eine große Portion juristische Eloquenz und eine Prise Einschüchterungsvokabular. Um die Baubehörde dazu zu bringen, auf einen geplanten Neubau zu verzichten, weil dieser das Haus des Mandanten unzumutbar beschattet, hilft es, den Willen zur Rechtsverfolgung mithilfe fulminanter Sätze auf Büttenpapier mit imposantem Briefkopf zu demonstrieren. In der Korrespondenz mit dem Mandanten zeugt es von Souveränität, auf sprachliches Brimborium zu verzichten.

NJW: Warum verstecken sich Anwälte so gerne hinter Floskeln und Worthülsen? Haben sie etwas zu verbergen?

Engelken: Für Floskeln und Worthülsen gibt es viele Motive. Politiker oder Unternehmensberater können kaum noch ohne. Anwälte benutzen verallgemeinernde Substantivierungen und unpersönliche Passivierungen aus Gewohnheit oder um sich gegen den Vorwurf abzusichern, sie hätten etwas Falsches gesagt. Mit Worthülsen lässt sich prima kaschieren, dass Informationen fehlen oder dass eine Sache armseliger ist, als man sie erscheinen lassen will. Und manche Floskeln dienen als sprachliche Rangabzeichen und Reviermarkierungen. Auf diese zu verzichten, ist für Anwälte fast nicht möglich.

NJW: Welche Vorteile hat es für einen Anwalt, wenn er Klartext schreibt und spricht?

Engelken: Ich persönlich verstehe darunter eine Sprache, die sowohl schön und verständlich ist, als auch Haltung und Persönlichkeit des Sprechers erkennen lässt. Wer sich so ausdrückt, wird besser verstanden, lieber gelesen, überzeugt eher und bleibt besser in Erinnerung.

NJW: Vielen Kollegen ist gar nicht (mehr) bewusst, dass sie sich unverständlich ausdrücken. Wie lässt sich etwa ein Schriftsatz auf seine Verständlichkeit und Lesbarkeit hin überprüfen?

Engelken: Indem der Autor den Text Satz für Satz überprüft und verbessert. Braucht er die Passivierungen? Kann er Substantivierungen zu Verben machen? Geht es ohne die doppelte Verneinung? Überprüfen kann er das Ergebnis, indem er sich die Sätze laut vorliest. Kommt er durch, ohne nach Luft zu schnappen, haben sie das richtige Format.

NJW: Wie sollte ein Anwalt vorgehen, der dem leidigen Anwaltsdeutsch den Kampf ansagen will?

Engelken: Statt das Anwaltsdeutsch zu bekämpfen, sollte der Anwalt seine Sprache als sein wichtigstes Arbeitswerkzeug ernst nehmen und überlegen, wie er es – vielleicht mit externer Hilfe – noch wirksamer machen kann. Ansatzpunkte gibt es beim Internetauftritt, den Schriftsätzen, den Reden, der Körpersprache und der Korrespondenz. Die Früchte jedes Verbesserungsversuchs sollte er sammeln. Sie kommen in das Kanzleistilbuch, in dem die Sekretärin nachlesen kann, dass beispielsweise „der Unterfertigte“ ab sofort gestrichen ist. ■